

Anhang 1

Schwerpunkt Hepatologie

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Schwerpunktes

Die Hepatologie ist der Zweig der Gastroenterologie, der sich mit Struktur und Funktion der gesunden und kranken Leber beschäftigt. Sie umfasst neben Kompetenzen in der Epidemiologie, der Ätiologie, der Diagnostik, des natürlichen Verlaufes und der Prävention von Leberkrankheiten und ihrer Komplikationen insbesondere die Behandlung und Betreuung von Leberkranken und von Lebertransplantierten. Die hepatologische Grundweiterbildung ist Teil der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt Gastroenterologie (siehe Weiterbildungsprogramm Gastroenterologie).

1.2 Ziele der Weiterbildung

Die Schwerpunktbildung hat zum Ziel, die in der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt Gastroenterologie erworbenen hepatologischen Grundkompetenzen zu vertiefen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 18 Monate und muss an für die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt Gastroenterologie anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A erfolgen (vgl. Ziffer 5).

- Die Kandidatin / der Kandidat muss mindestens 80% seiner Arbeitszeit klinisch-hepatologisch tätig sein (Bestätigung im FMH-Zeugnis).
- Mindestens 12 Monate der Weiterbildung in Hepatologie müssen nach Abschluss der Weiterbildung zur Fachärztin / zum Facharzt Gastroenterologie absolviert werden.
- Maximal 6 Monate können im Rahmen der Weiterbildung zum Haupttitel absolviert werden. Die vorgeschriebenen 3 Monate Hepatologie für den Facharztstitel Gastroenterologie können allerdings nicht gleichzeitig für den Schwerpunkt angerechnet werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

- Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharztstitel Gastroenterologie.
- Die gesamte Weiterbildung zum Schwerpunkt Hepatologie kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 Abs. 4 WBO), wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit für alle Weiterbildungsanforderungen erbracht ist. Es wird empfohlen, die Zustimmung der Titelkommission vorgängig einzuholen.
- Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden (Art. 30 und 32 WBO; [vgl. Auslegung](#)).
- Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele sind fortlaufend in einem Zusatzblatt zum Logbuch Gastroenterologie zu dokumentieren.

- Besuch von mindestens zwei Weiterbildungskursen (Postgraduate Course) und Kongressen (Annual Meeting) der European Association for the Study of the Liver (EASL), der American Association for the Study of Liver Disease (AASLD) oder der Swiss Association for the Study of the Liver (SASL).
- Die Kandidatin / der Kandidat muss neben der im Weiterbildungsprogramm zur Fachärztin / zum Facharzt für Gastroenterologie verlangten Publikation mindestens eine zusätzliche wissenschaftliche Publikation («Peer-reviewed») auf dem Gebiet der Hepatologie vorweisen.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Grundlagen

- Vertiefte Kenntnisse der normalen Anatomie und der Physiologie, der Leber und der Gallenwege, insbesondere deren zellulärer und molekularer Grundlagen.
- Vertiefte Kenntnisse der Pathologie und Pathophysiologie der Leber- und der Gallenwegserkrankungen, insbesondere deren zellulärer und molekularer Grundlagen
- Vertiefte Kenntnisse in Immunologie, insbesondere Transplantationsimmunologie und Immunsuppression
- Vertiefte Kenntnisse in klinischer Pharmakologie, insbesondere hepatischer Metabolismus und biliäre Exkretion von Xenobiotika und deren Veränderung bei Leberkrankheiten
- Vertiefte Kenntnisse in Planung, Durchführung und Auswertung klinischer Versuche, inklusive derer statistischer, behördlicher und ethischer Grundlagen (inkl. Berechnung von Sample-Size und Power, Life-Table-Analyse, Cox-Regressions- und Multivarianz-Analyse, Good Clinical Practice, Swiss Medic Regelungen, Rolle der Ethischen Kommission, Deklaration von Helsinki)
- Grundkenntnisse in medizinischer Ethik, insbesondere was die Transplantationsmedizin betrifft

3.2 Allgemeine Betreuung der Patientinnen und Patienten

- Fähigkeit, komplexe hepatologische Notfälle (z.B. akutes Leberversagen) zu betreuen
- Fähigkeit der Langzeit-Betreuung von Patientinnen / Patienten auf der Lebertransplantations-Warteliste, von Lebertransplantierten und chronisch Leberkranken sowie deren Angehörigen in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachspezialistinnen / Fachspezialisten und der Hausärztin / dem Hausarzt
- Vertiefte Kenntnis der Kosten/Nutzen-Relation diagnostischer und therapeutischer Massnahmen bei Leberkranken und Lebertransplantierten
- Vertiefte Kenntnis der Präventivmassnahmen und Screeningmethoden bei Leberkranken und Lebertransplantierten.

3.3 Diagnostik

- Vertiefte Kenntnisse der Methodik und kritische Interpretation der Resultate spezieller hepatologischer Laboruntersuchungen (inkl. Serologien, Virusnachweise, Autoantikörpertests und quantitative Leberfunktionstests)
- Interpretation der portalen Druckmessung
- Kompetenz in der Beurteilung von bildgebenden Verfahren der Leber und der Gallenwege
- Vertiefte Kenntnisse in der Diagnostik des hepatozellulären und cholangiozellulären Karzinoms (Ultraschall inkl. Kontrastmittelsonographie, CT, MRI, Indikation/Kontraindikation von Leberherdbiopsien)
- Vertiefte Kompetenz in der Interpretation von Leberbiopsiefunden

3.4 Therapie

- Fähigkeit, einen Behandlungsplan (inkl. Indikation zur Lebertransplantation) aufzustellen und durchzuführen
- Vertiefte Kompetenz der Pharmakotherapie von Leberkrankheiten
- Vertiefte Kompetenz in der Pharmakotherapie nach Lebertransplantation, inkl. Immunsuppression
- Vertiefte Kompetenz in der Indikationsstellung von perkutanen Tumorablationsverfahren
- Vertiefte Kompetenz in der interdisziplinären Behandlung und Systemtherapien des hepatozellulären und des cholangiozellulären Karzinoms (gemäss aktuellen EASL und SASL expert opinion statements)
- Vertiefte Kompetenz zum Management von Nebenwirkungen und Komplikationen multimodaler Systemtherapien für das hepato- und cholangiozelluläre Karzinom

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat die theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzt, Patientinnen und Patienten mit komplexen hepatologischen Problemen kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht den unter Ziffer 3 dieses Weiterbildungsprogramms aufgeführten Punkten.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission der SGG ist für die Durchführung der Schwerpunktprüfung Hepatologie verantwortlich. In der Prüfungskommission der SGG müssen mindestens zwei Mitglieder den Schwerpunkt Hepatologie tragen.

4.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission der SGG bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin und legt für jedes Jahr die Prüfungsfragen für die Prüfungsteile A und B fest. Sie regelt und überwacht den Prüfungsablauf. Sie bestimmt die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten für die nächste Prüfung, wobei mindestens eine Expertin oder ein Experte Inhaber des Schwerpunktes Hepatologie sein muss.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung wird in drei Teilen durchgeführt:

- A) Schriftliche theoretische Prüfung (50 Multiple Choice Fragen in 1.5 Std)
- B) Schriftliche Interpretation von Dokumenten bildgebender Verfahren und Histologiepräparaten (15 Fragen in 30 Minuten, Multiple Choice und Antworten in einem Begriff)
- C) Mündlich-praktische Prüfung mit Falldiskussion. Eine Teilnahme an Teil C ist nur nach bestandem Teil A und B möglich.

Die Prüfungsteile A und B finden am gleichen Tag statt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Prüfung gegen Ende der Weiterbildung in Hepatologie abzulegen.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung für den Schwerpunkt Hepatologie findet in der Regel zeitgleich mit der Facharztprüfung Gastroenterologie statt.

4.5.3 Protokolle

Die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten führen über die mündliche Prüfung (Teil C) ein Protokoll.

4.5.4 Prüfungssprache

Die schriftlichen Prüfungsfragen in Teil A und B werden in Englisch gestellt; die Antworten in Teil B können wahlweise in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch erfolgen. Die Sprache für die mündliche Prüfung ist wahlweise Englisch, Deutsch oder Französisch; bei spezieller Vereinbarung zwischen Kandidatin oder Kandidat und Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten ist auch Italienisch möglich.

4.5.5 Prüfungsgebühren

Eine kostendeckende Prüfungsgebühr muss bei der Anmeldung zur Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten einbezahlt werden. Der Betrag wird durch die Prüfungskommission bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung der Prüfung in der Schweizerischen Ärztezeitung bekannt gegeben.

4.6 Bewertungskriterien

Alle drei Teile der Prüfung werden nach der üblichen Notenskala (1-6, 6=beste Note) festgehalten. Die Gesamtprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit genügenden (mindestens Note 4) Leistungen abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Alle drei Teile der Prüfung können einzeln und beliebig oft wiederholt werden.

4.7.2 Wiederholung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für den Erwerb des Schwerpunktes Hepatologie zum Facharzttitel für Gastroenterologie anerkannten Weiterbildungsstätten entsprechen den vom SIWF für den Erwerb des Facharzttitels für Gastroenterologie anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A, sofern sie folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

- Habilitierte Leiterin / habilitierter Leiter Hepatologie, die / der den neben dem Facharzttitel Gastroenterologie auch den Schwerpunkt Hepatologie trägt und hauptsächlich hepatologisch tätig ist.
- Die Leiterin / der Leiter Hepatologie kann gleichzeitig auch Leiterin / Leiter der gesamten Weiterbildungsstätte Gastroenterologie sein.
- Neben der Leiterin / dem Leiter muss als dessen Stellvertreterin / Stellvertreter mindestens eine weitere Ärztin / ein weiterer Arzt am gleichen Spital tätig sein, der mindestens 50% hepatologisch tätig ist und den Facharzttitel Gastroenterologie trägt.
- Die Weiterbildungsstätte muss imstande sein, die Kompetenzen gemäss Ziffer 3 vollumfänglich zu vermitteln.

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung (WBO) entsprochen haben. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt haben. Das Erfordernis des Schwerpunktes bei der damaligen Leiterin oder beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt.
- 6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion (Chefärztin / Chefarzt, Leitende Ärztin / Leitender Arzt, Oberärztin / Oberarzt) von mindestens 6 Monaten werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt hat. Das Erfordernis des Schwerpunktes bei der damaligen Leiterin oder beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt.
- 6.3 Der Schwerpunkt Hepatologie kann auch an Fachärztinnen oder Fachärzte für Gastroenterologie verliehen werden, wenn sie vor der Inkraftsetzung mindestens während drei Jahren an einer als gastroenterologische Weiterbildungsstätte anerkannten Klinik/Abteilung für Gastroenterologie, mindestens in Oberarztfunktion für die Hepatologie verantwortlich waren und eine Publikation, wie unter Ziffer 2.2 beschrieben, vorweisen können, auch wenn die Bedingungen unter Punkt 6.1 und 6.2 nicht erfüllt sind.
- 6.4 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

- 6.5 Wer die Weiterbildung am 31. Dezember 2013 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Juli 2011

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 16. Februar 2017 (Ziffer 2.1 (3. Spiegelstrich); genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 9. September 2021 (Ziffern 3.3 und 3.4; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 13. April 2023 (Ziffer 2.2; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)

Bern, 25.04.2023/pb
WB-Programme\Hepatology\2023\hepatologie_version_internet_d.docx